

MIT DER NEUEN HOAI zu arbeiten heißt erstmal: Viel Neues lernen

## Nach der Reform ist vor der Reform

### Was hat sich mit der neuen HOAI geändert? Wie geht es mit der Novellierung weiter?

Nachdem der Bundesrat die Kontroverse zwischen den Architekten und Ingenieuren und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf der einen Seite und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) auf der anderen Seite ungefähr so beendet hat, wie die Architekten und Ingenieure sich das inhaltlich vorgestellt hatten, stehen jetzt in jedem Ingenieurbüro und bei vielen Auftraggebern zwei Fragen im Raum: Was hat sich grundsätzlich geändert? Wie geht es jetzt politisch/novellierend weiter? Beide Fragen werden im folgenden Beitrag in aller gebotenen Kürze und Präzision beantwortet.

**Karsten Zill**

Am 12. Juni 2009 hat der Bundesrat bekanntlich die neue HOAI verabschiedet. Sie wird voraussichtlich im Laufe des Monats August 2009 in Kraft treten.

Damit hat eine jahrelange Diskussion über den Erhalt und den Inhalt einer reformierten HOAI ihr vorläufiges Ende gefunden. Ingenieure und Architekten können zunächst damit zufrieden sein, dass ihre drei wichtigsten Forderungen erfüllt wurden.

- Die HOAI ist im Wesentlichen als staatliches Preisrecht erhalten geblieben.
- Die HOAI entspricht den Vorgaben der europäischen Dienstleistungsrichtlinie, indem sie auf Ingenieure und Architekten mit Sitz im Inland beschränkt wird. Damit hat sie für

den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr keine Bedeutung mehr.

Mehrere Gutachten, darunter auch das Freshfields-Gutachten und die Ausarbeitungen des *Wissenschaftlichen Dienstes* des Deutschen Bundestages, sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es gerechtfertigt ist, den Verbraucher durch ein staatliches Preisrecht zu schützen.

Um einen Überblick über die Regelungen in den anderen EU-Staaten zu bekommen, hat sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) dankenswerterweise dieses Themas angenommen, und es wird ein Gutachten in Auftrag geben, das die Vergabe und Honorierung der Planungsleistungen von Ingenieuren und Architekten in allen anderen EU-Staaten darstellen soll.

Damit wird auch Forderungen aus dem Europäischen Parlament nachgekommen, mehr Gutachten über die freiberuflichen Leistungen zu erstellen, um deren Unterschiedlichkeit innerhalb der EU festzustellen und so eine bessere Diskussionsgrundlage als bisher für deren Vergleichbarkeit zu erhalten.

- Die Tabellenwerte der neuen HOAI werden generell vorab um zehn Prozent erhöht. Dies gilt auch für den Anhang. Betrachtet man die neue Struktur der HOAI, so ist allerdings festzustellen, dass im Detail mehrere Forderungen von Ingenieuren und Architekten vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) nicht erfüllt worden sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um fachliche Forderungen, über die mit den Ingenieur- und Architektenorganisationen zu diskutieren das BMWi nicht bereit war. Verhandlungen gab es zu diesen Themen nur zwischen dem BMWi und dem BMVBS, das nach dem völlig indiskutablen 1. Novellierungsentwurf vom 26. Februar 2008 mit Geduld und unbeirrbar versucht hat, der neuen HOAI die unverzichtbaren Parameter „Anrechenbare Kosten“, „Honorarzone“ und „Leistungsphasen 1 bis 9“ zu erhalten.

Ebenso wurde erreicht, dass die obersten Ausgangswerte der Honorartabellen nicht auf zwanzig Prozent der bisherigen Werte abgesenkt wurden, sondern weiterhin die alten HOAI-Werte gelten.

Die neue HOAI besteht aus einem verordneten Teil, der fünf Teile umfasst, und einer Anlage, die vier Regelungsbereiche beinhaltet.



### Karsten Zill

Diplom-Ingenieur, Beratender Ingenieur; im Vorstand der Bundesingenieurkammer zuständig für die Novellierung der HOAI; Mitglied des Vorstandes des AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung)

Der verordnete Teil hat folgende Gliederung:

- Teil 1 Allgemeine Vorschriften
- Teil 2 Flächenplanung
- Teil 3 Objektplanung
- Teil 4 Fachplanung
- Teil 5 Überleitungs- und Schlussvorschriften

Der Anhang besteht aus unverbindlichen und verbindlichen Regelungen.

Die unverbindlichen Regelungen sind:

- Anlage 1: Beratungsleistungen
- 1. Umweltverträglichkeitsstudie
  - 2. Thermische Bauphysik
  - 3. Schallschutz und Raumakustik

- 4. Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
- 5. Vermessungstechnische Leistungen

Anlage 2: Besondere Leistungen aller verordneten Leistungsbilder

Es folgen die verbindlichen Regelungen:

Anlage 3: Objektlisten

- 1. Gebäude
- 2. Freianlagen
- 3. Raumbildende Ausbauten
- 4. Ingenieurbauwerke
- 5. Verkehrsanlagen
- 6. Anlagen der Technischen Ausrüstung

Anlage 4 bis 14: Inhalte der Leistungen der einzelnen verordneten Leistungsbilder

Aus der HOAI 1996 wurden die Honorarzonen, die Objektlisten und die Inhalte der Leistungsphasen der einzelnen Leistungsbilder unverändert übernommen.

Darauf hatten sich BMWi und BMVBS im vergangenen Jahr geeinigt, um eine weitere Verzögerung der HOAI-Novelle zu verhindern.

Eine Veränderung der Inhalte der Leistungsphasen muss auch eine Veränderung der Honorartabellen nach sich ziehen, da die geänderten Leistungsinhalte auch mit geänderten Honoraren korrespondieren müssen, was aber nur durch ein Gutachten belegt werden kann.

Die Modernisierung der Leistungsbilder ist in einem zweiten Novellierungsschritt vorgesehen.

Anzeige

Wormuth / Schneider (Hrsg.)

# Baulexikon

Erläuterung wichtiger Begriffe des Bauwesens

Themenbereiche:

Abfallwirtschaft, Architekturtheorie, Baubetrieb, Bauinformatik, Baukonstruktion, Bauphysik, Baurecht, Baustatik, Baustoffe, Beton, Brandschutz, Eisenbahnbau, Gebäudetechnik, Geotechnik, Holzbau, Lastannahmen, Mauerwerksbau, Siedlungswasserwirtschaft, Stahlbau, Stahlbetonbau, Straßenbau, Umweltrecht, Verbundbau, Vermessungskunde, Wasserbau.

Die Begriffe werden kurz und bündig erläutert und wurden von 22 Professoren und Praktikern verfasst.

Herausgeber:

Prof. Rüdiger Wormuth und Prof. Klaus-Jürgen Schneider sind als Herausgeber und Autoren weiterer Standardwerke des Bauwesens bekannt, wie z.B. „Bautabellen für Architekten“, „Bautabellen für Ingenieure“, „Mauerwerksbau“, „Baukonstruktion“ und „Wohnungsbau-Normen“.

Bestell-Nr. 792



2., erweiterte Auflage, 2009,  
388 Seiten, 14,8 x 21,5 cm, Gebunden.  
Etwa 6000 Stichworte.  
Mit vielen Abbildungen.

€ 39,-

Fachverlag  
Schiele & Schön GmbH  
Markgrafenstr. 11  
10969 Berlin

Tel.: 030 253752-21  
Fax: 030 253752-99  
E-Mail: figur@schiele-schoen.de  
Internet: www.schiele-schoen.de

SCHIELE & SCHÖN



Die anrechenbaren Kosten werden auf der Grundlage der Kostenberechnung ermittelt und sind die Grundlage des Honorars. Kostenanschlag und Kostenfeststellung haben für das Honorar keine Bedeutung mehr. Damit ist die politische Forderung erfüllt worden, die Honorare von den endgültigen Baukosten abzukoppeln.

Als Alternative zur Kostenberechnung kann zur Honorarermittlung auch eine Baukostenvereinbarung getroffen werden. Sie ist allerdings, wie in der Begründung nachzulesen ist, an enge Voraussetzungen gebunden wie zum Beispiel eine Machbarkeitsstudie und Kostenrichtwerte.

Die Anrechenbarkeit der vorhandenen Bausubstanz (§10 (3a) der alten HOAI) ist nicht etwa, wie vielfach behauptet, entfallen, sondern in dem neuen § 35 „Leistungen im Bestand“ integriert. Außerdem gilt grundsätzlich, dass alle vertraglichen Regelungen zulässig sind, die nicht gegen zwingende Preisbestimmungen der HOAI verstoßen. Ingenieure und Architekten werden zukünftig ihren Verträgen sehr viel mehr Aufmerksamkeit schenken müssen als bisher.

Bei der neuen HOAI handelt es sich um eine Ablöseverordnung, was zur Folge hat,

dass in der neuen amtlichen Begründung die fachlichen Inhalte der bisherigen amtlichen Begründung nicht mehr enthalten sind. Es müssen deshalb im zweiten Schritt der Novellierung die fachlichen Inhalte in die amtliche Begründung wieder aufgenommen werden.

Völlig unverständlich ist für Ingenieure und Architekten, warum die in *Anlage 1* genannten Planungsleistungen plötzlich in Beratungsleistungen umbenannt und deshalb nur noch als unverbindlich geregelt werden. Ebenso sind die Grundleistungen „Örtliche Bauüberwachung“ und die erhöhte Vergütung der Ausführungsplanung der Wasserbauwerke aus dem verordneten Teil in die *Besonderen Leistungen* überführt worden, ohne dass es dafür eine fachliche Begründung gibt.

Diese und andere Ungereimtheiten hat auch der Bundesrat erkannt und in seiner Sitzung am 12. Juni 2009 die Bundesregierung aufgefordert, die Leistungsbilder zu modernisieren und zu vereinheitlichen, die Wiederaufnahme der Teile X bis XIII der bisherigen HOAI (sog. Beratungsleistungen) zu untersuchen, die Honorarstruktur zu überprüfen und eine weitere Verschlankung zu untersuchen.

Innerhalb eines Jahres soll die Bundesregierung dem Bundesrat über die Auskömmlichkeit der Honorarstruktur, die Leistungsbilder, die Anrechenbarkeit der Bausubstanz sowie über die Regelung der Objektüberwachung berichten.

Wie das Bundeswirtschaftsministerium bestätigt hat, soll nach der Veröffentlichung der neuen HOAI und damit ihres Inkrafttretens die inhaltliche Vorbereitung und Vergabe des Gutachtens in Angriff genommen werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem BMVBS geplant. Inwieweit Ingenieure und Architekten eingebunden werden, ist zur Zeit noch offen.

In den nächsten Ausgaben des Deutschen Ingenieurblattes werden die Fachkommissionen des AHO sowie die Juristen des AHO und der Bundesingenieurkammer die neue HOAI erläutern und kommentieren. Sie beinhaltet Chancen, aber auch Risiken, die Ingenieure und Architekten erkennen müssen.

Die HOAI 2009 steht unter [www.deutsches-ingenieurblatt.de](http://www.deutsches-ingenieurblatt.de)  
→ DIB-WebInfos → Suchwort:  
HOAI\_2009

